

15.02.01

**Antrag
des Saarlandes**

Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Punkt 54 der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 21 Abs. 1

In Artikel 1 ist § 21 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

“Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b haben den Verbraucher durch geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des ihm zur Verfügung gestellten Wassers für den menschlichen Gebrauch auf der Basis der Untersuchungsergebnisse nach § 14 zu informieren. Dazu gehören auch Angaben über die verwendeten Aufbereitungsstoffe und Angaben, die für die Auswahl geeigneter Materialien für die Hausinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 Buchstabe c haben die ihnen nach Satz 1 zugegangenen Informationen allen Verbrauchern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.”

Begründung

Durch diese Formulierung werden die unterschiedlichen Pflichten des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b einerseits und denen einer Wasserversorgungsanlage nach Buchstabe c andererseits in der gebotenen Weise differenziert.

Ausgeliefert am 15. FEB. 2001